

EINLEITUNG

Werner Riess

In den Jahren 2012, 2013 und 2014 fanden an der Universität Hamburg die Colloquia Attica I–III (Aktuelle Projekte und Forschungstrends) mit den Titeln „Antike Fluchtafeln“, „Neue Forschungen zum Recht der Polis Athen“ und „Athen in der archaischen Zeit“ statt. Der vorliegende Sammelband präsentiert eine Auswahl der gehaltenen Vorträge in überarbeiteter Form.

Das Format der jungen Tagungsreihe bedarf der Erläuterung: Die Colloquia Attica finden an der Universität Hamburg regelmäßig für die Dauer von ein bis zwei Tagen statt und befassen sich mit einem Thema der athenischen Geschichte, wobei jedoch Athenozentrik vermieden werden soll.

Das neuartige Format reagiert zudem auf etliche Missstände der gegenwärtigen Tagungskultur in Deutschland: Der Workshop-Charakter bedingt immer nur wenige Teilnehmer und ermöglicht damit eine intensive Arbeits- und Diskussionsatmosphäre. Ziel war und bleibt, in diesem Rahmen einige internationale Forscher verschiedener Fachrichtungen zu einem informellen Gedankenaustausch nach Hamburg einzuladen. Nachwuchswissenschaftler sollen dabei mit erfahreneren Kollegen zusammengebracht und, wenn möglich, *work in progress* vorgestellt werden: Befreit vom unmittelbaren Publikationsdruck haben die Gäste die Möglichkeit, auch Experimentelles vorzustellen. Nach zwei bis drei Jahren werden die Vorträge vom Hamburger Team gesichtet und den Autoren zur Überarbeitung und Ausarbeitung zum Aufsatz zurückgegeben. Durch das längere Reifen der Ideen erhoffen wir eine hohe Güte der Sammelbände; gerade der längere zeitliche Vorlauf vor der Publikation soll die Nachhaltigkeit der Beiträge fördern und die daraus entstehenden Sammelbände etwas gegen die Hektik der oftmals gar tagespolitisch bestimmten Forschungstrends immunisieren.

Die Workshops beziehen sich thematisch so aufeinander, dass eine inhaltliche Verzahnung entsteht, und sich die Beiträge verschiedener Jahrgänge zu einem Sammelband zusammenfassen lassen. Im Laufe der Jahre sollen so ein internationales Netzwerk von Forschern verschiedener altertumswissenschaftlicher Disziplinen entstehen – gruppiert um das gemeinsame Forschungsgebiet Attika – und damit die Hamburger Colloquia Attica als eine feste Größe in den Altertumswissenschaften etabliert werden.

ZIELSETZUNG DER COLLOQUIA ATTICA I–III (2012–2014)

Wie beziehen sich nun die archaische Epoche, das athenische Recht und magische Praktiken aufeinander, die in Athen nach unserer Kenntnis im 5. Jh. v. Chr. einsetzten? Die Archaik war eine Zeit einschneidender Veränderungen und Umbrüche, aber auch der Bemühungen, diese krisenhaften Phänomene zu bewältigen. Ein Mittel der Konflikt- und Problembewältigung war das Aufzeichnen von Gesetzen, so dass eine Welle von Gesetzeskodifikationen Griechenland erfasste.¹ Athen stand hier zunächst nicht an vorderster Stelle, sondern kleinere Städte, wie z. B. Dreros auf Kreta, die sich das neue Medium der Schrift zu Nutze machten. Als am Ende des 6. Jhs. v. Chr. viele Bürgergemeinden schon in städtischen Gemeinschaften zusammenlebten, welche Althistoriker gewöhnlich *Poleis* nennen, hatten sich bereits an vielen Orten der griechischen Welt rechtliche Strukturen ausgebildet, welche die anstehenden Konflikte v. a. prozessrechtlich zu bewältigen suchten.

Damit waren jedoch beileibe nicht alle Schwierigkeiten zu lösen; die griechischen Bürger blieben ihre ganze Geschichte hindurch einem starken Konkurrenzdenken verpflichtet, einer agonalen Mentalität. So erstaunt keineswegs, dass zeitgleich mit dem Übergang Athens zur Demokratie und einer damit einhergehenden zunehmenden Verrechtlichung der Lebensverhältnisse, gleichsam kontrapunktisch, magische Praktiken in Athen Einzug hielten, welche die Zeitgenossen offenbar auch als Formen der Konfliktlösung betrachteten. Zumindest kennt sie Aischylos bereits, der in den *Eumeniden* (458 v. Chr.) bewusst magische Sprache, die uns sehr an die Sprache der Fluchtafeln erinnert, einsetzt.² In letzter Zeit wurde von mehreren Forschern (in diesem Band Martin Dreher und Zinon Papakonstantinou) die Komplementarität von rationalem Gerichtswesen und irrationalem Bindezauber betont. So sehr die Athener an öffentliche Verfahren und Institutionen glauben wollten, so sehr misstrauten sie ihnen auch und wollten ihren eigenen, persönlichen Erfolg, z. B. ihren Sieg vor Gericht, nicht dem Zufall überlassen. Hierzu waren sie bereit, zum Mittel des Schadenszaubers zu greifen. Wieder verwundert es nicht, dass die meisten der ca. 300 bislang gefundenen und edierten attischen Fluchtäfelchen sog. Gerichtsflüche sind, welche Kläger wie Beklagte im Vorfeld von Gerichtsprozessen schrieben, um sich einen irgendwie gearteten Vorteil zu verschaffen. Vor diesem Hintergrund verwundert es noch weniger, dass die meisten dieser Gerichtsflüche aus dem 4. Jh. stammen, in dem die attische Gerichtsbarkeit noch ausgereifter und gesellschaftlich prominenter als im 5. Jh. war.

Archaik: Auch die *Colloquia Attica I–III* beschäftigten sich mit der kulturwissenschaftlichen Frage, wie Menschen ihre Beziehungen zueinander konstruierten und gestalteten. Dieser Agenda entsprechend wurde nach thematischen Phänomenologien gefragt, die organisch auseinander hervorgehen. Bei der Betrachtung der Archaik ging es nicht nur um die Epoche, in der sich das athenische Recht he-

1 Vgl. dazu umfassend Hölkeskamp 1999.

2 Vgl. dazu Faraone 1985.

rausbildete, sondern auch um Spezifika, die den „Sonderweg“ Athens hin zur klassischen Großpolis begründeten. Um diese Spezifika zu eruieren, wurde Athen in einen breiteren kulturgeschichtlichen Kontext eingebettet, gewinnt die Stadt ihr Profil doch erst vor dem Hintergrund der Entwicklungen in anderen Poleis. Die archaische Zeit Griechenlands wurde als Untersuchungsgebiet gewählt, da auf ihm derzeit besonders aktiv geforscht wird. In den letzten Jahren sind Companions und Handbücher erschienen,³ die einen Überblick über die weitverzweigte moderne Forschung zu geben versuchen und eine Schneise in das Dickicht der Forschung zu schlagen versprechen, so dass Grundlinien und Zusammenhänge besser kenntlich werden. Trotz dieser Bemühungen um Zusammenschau und Vermittlung bleiben die Forschungen zur Archaik, v. a. auch zu Attika, disparat und selbstverständlich immer von nationalen Wissenschaftstraditionen geprägt. Der Workshop III (2014) führte einige repräsentative Forschungsströmungen, wie sie von einigen jüngeren und erfahreneren Gelehrten in exemplarischer Weise repräsentiert werden, zusammen, ohne auch nur im Entferntesten einen Anspruch auf Vollständigkeit der Themen erheben zu wollen.

Recht: So wie die Betrachtungen zur Archaik im Colloquium III (2014) auch das Recht berührten, so widmete sich der Workshop II (2013) zum athenischen Recht nicht nur archaischen Gesetzen, sondern auch dem Staats- und Privatrecht der klassischen Zeit sowie dem Verhältnis zwischen Recht und Religion/Magie. Diskutiert wurde intensiv über das athenische Recht und seine Eigenheiten, gerade auch über seine Andersartigkeit im Vergleich mit dem Recht in modernen westlichen Gesellschaften. Auch dieses Colloquium verwendete kulturwissenschaftliche Ansätze zur Erklärung spezifisch athenischer Konfliktlösungsformen. In den letzten Jahren beschäftigten sich viele Forscher mit der Frage, was uns das doch recht fremd erscheinende materielle Recht und v. a. das hoch komplexe Prozessrecht der Athener über ihre Mentalität verraten. Hierbei rückt die Anthropologie des athenischen Rechts in den Mittelpunkt der Betrachtungen, eine m. E. zukunftsweisende Perspektive.

Die athenische Rechtsgeschichte als wichtiger und integraler Bestandteil der klassischen Altertumswissenschaften hat im deutschsprachigen Raum in den letzten Jahrzehnten an Boden verloren und wird heute überwiegend in den anglophonen Ländern praktiziert. Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel: Die meisten der wenigen deutschsprachigen Wissenschaftler, die sich heute noch mit dem attischen Recht beschäftigen, waren beim Colloquium Atticum II (2013) anwesend und konnten auch für Beiträge zu diesem Band gewonnen werden. Obgleich es nicht an einführenden Werken mangelt, sind diese durchgehend auf Englisch verfasst und werden von Studierenden in Deutschland nicht in dem Maße rezipiert, wie sie es verdienen.⁴ Die einzige deutschsprachige Einführung in das athenische Recht ist das Monumentalwerk von Justus Hermann Lipsius vom Anfang des letzten Jahrhunderts,⁵ das heutigen Studierenden weitgehend unbekannt ist. Die antiquarische

3 Z. B. Shapiro 2007; Raaflaub, Van Wees 2009; Hall ²2014.

4 Harrison 1968/1971; MacDowell 1978; Todd 1993.

5 Lipsius 1905–1915.

Forschung des 19. und beginnenden 20. Jhs. hat uns viele Details über das athenische Rechtswesen gelehrt, doch wie diese zusammenhängen und was sie uns über die Sozial-, Wirtschafts-, Religions- und Mentalitätsgeschichte verraten können, rückt erst seit einigen Jahren verstärkt in den Vordergrund. Hierzu sollte der Workshop ebenfalls einen Beitrag leisten.

Magie/Fluchtafeln: In Folge der kulturwissenschaftlichen Wende in den Geisteswissenschaften hat sich die altertumskundliche Forschung in den letzten Jahren verstärkt den in der griechisch-römischen Antike geübten magischen Praktiken zugewandt. Das Themenspektrum ist dabei vielfältig, es gibt rein religionsgeschichtliche, aber auch sozialgeschichtliche, ritual- und performanztheoretische sowie auch anthropologische Herangehensweisen. Es mangelt auch nicht an Quellsammlungen englischsprachiger Provenienz, die allerdings meist nur die literarischen Quellen zur antiken Magie zusammenstellen.⁶ Das breite Forschungsinteresse an antiker Magie leidet jedoch an einem grundlegenden Manko, nämlich dem weitgehenden Fehlen zuverlässiger Editionen antiker, v. a. griechischer Fluchtafeln. Diese wurden in Gräbern, Quellen, unter Türschwelle oder in Zirkussen deponiert, um entweder den Unterweltgöttern oder den zu schädigenden Opfern möglichst nahe zu sein. Menschen griffen zu dieser Maßnahme, um Krisensituationen besser bewältigen zu können, d. h. sich übermenschlicher Kräfte zu versichern, um einem Geschäftskonkurrenten, dem Gegner vor Gericht, dem Rivalen in der Liebe oder dem konkurrierenden Wagenlenker oder gegnerischen Gladiator unbehelligt von einer breiteren Öffentlichkeit Schaden zufügen zu können.

Da Fluchtafeln alle Bereiche des menschlichen Lebens behandeln und von allen sozialen Schichten verwendet wurden, sind sie eine außerordentlich wichtige Quellengattung für die Religions-, Sozial-, Wirtschafts-, Rechts- und Mentalitätsgeschichte sowie für die Erforschung der Emotionen. Sie ergänzen die literarischen Quellen, die durchgehend von Oberschichtautoren verfasst wurden. Wir gehen heute von rund 1600 antiken Fluchtafeln aus, die zwischen 500 v. Chr. und 500 n. Chr. verfasst wurden. Diese soziale Praxis hielt sich jedoch in Randgebieten der antiken Welt länger und ist z. B. in Wales und Irland noch bis ins 18. Jh. hinein belegt, in Griechenland bis in ottomanische Zeit.

Während die magischen Papyri aus Ägypten bereits mustergültige Editionen erfahren haben⁷ und auch die lateinischen Tafeln, allerdings ohne Übersetzung, gesammelt vorliegen,⁸ hinkt die griechische Epigraphik noch hinterher. Richard Wünsch hat 1897 im Rahmen der *Inscriptiones Graecae* ein großes Corpus der attischen Fluchtafeln vorgelegt.⁹ Es bildet bis heute die Basis für jede Beschäftigung mit den griechischen Defixiones, doch gilt seine Edition heute als überholt, weil sich das Material beträchtlich vermehrt hat und auch viele Neulesungen möglich sind. Heute nimmt sich die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften

6 Z. B. Ankarloo, Clark 1999; Luck ²2006; Ogden ²2009. Eine Ausnahme bildet Gager 1992, der eine Auswahl von Defixiones in englischer Übersetzung bietet.

7 Preisendanz ²1973–74; Betz ²1992.

8 Kropp 2008.

9 Wünsch 1897.

dieses Materials im Rahmen des Langzeitprojekts der *Inscriptiones Graecae* an. Klaus Hallof und Jaime Curbera werden eine kritische Gesamtedition aller bis dato bekannten attischen Fluchtafeln vorlegen.

Unabhängig davon entstand bis 2017 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg unter Federführung von Martin Dreher eine Datenbank aller antiken Fluchtafeln. Sie erlaubt es heute, verschiedene Abfragekategorien miteinander in Relation zu setzen. Fragen, die wir bis vor kurzem noch nicht beantworten konnten, wie etwa nach der regionalen und diachronen Verwendung von Götternamen, Opfergruppen, sich ändernden Motiven u. v. a. m. lassen sich nun beantworten, womit wir einen immer noch ungeahnten Einblick in die Dynamik antiker Fluchvorstellungen gewinnen.

Das Editionsprojekt, das Zinon Papakonstantinou, Ted H. M. Gellar-Goad und Werner Riess vorantreiben, steht in seiner Zielsetzung gewissermaßen zwischen den *Inscriptiones Graecae* und der Magdeburger Datenbank. Wir visieren eine Leasedition aller attischen Fluchtafeln an, bei der eine englische Übersetzung dem griechischen Originaltext gegenübersteht wird. Dabei soll ein historischer Kommentar jede Inschrift auch dem Nicht-Experten erschließen.

Bei diesen drei im Entstehen begriffenen Projekten setzte das Colloquium Atticum I (2012) an. Es ging in diesem Workshop u. a. darum, sie in *statu nascendi* miteinander in einen verstärkten Dialog zu bringen, zu vernetzen und durch eine tragfähige Kooperation aller Beteiligten Synergieeffekte zu erzielen. Dass dies gelungen ist, zeigt u. a. die fruchtbare Zusammenarbeit von Jaime Curbera und Zinon Papakonstantinou, die sich in der gemeinsamen Edition von sechs Tafeln für diesen Sammelband niedergeschlagen hat. Ziel des Workshops war auch, die diversen Editionstätigkeiten thematisch in einen größeren Rahmen zu stellen, einer interessierten Öffentlichkeit zu vermitteln und dadurch zu zeigen, zu welcher übergeordneten Fragestellungen dieses Material entscheidende Beiträge leisten kann (s. dazu Papakonstantinou zu den *dikastai* in diesem Band).

Bei allen Colloquia fanden sich Kollegen verschiedener Fachrichtungen der Altertumswissenschaften aus dem In- und Ausland zu einer engen Kooperation zusammen, um gemeinsam interdisziplinäre Fragestellungen zu verfolgen: Alte Geschichte, Klassische Philologie, die Editionswissenschaft sowie die antike Rechtsgeschichte traten in einen Dialog miteinander, dessen Früchte in diesem Band präsentiert werden sollen.

Um den Leserinnen und Leser die thematische Verschränkung der drei Veranstaltungen eingängiger zu machen, ist die Reihenfolge der Beiträge im ersten Teil, d. h. bei der Vorstellung neuerer Forschungen, grob chronologisch orientiert, bevor der zweite Teil Projekte und erste Ergebnisse daraus vorstellt.

NEUERE FORSCHUNGEN ZUR ARCHAÏK, ZUM ATHENISCHEN RECHT UND ZUR MAGIE

Zwei Beiträge beschäftigen sich mit einem grundlegenden Text des athenischen Rechts der archaischen Zeit, dem drakontischen Gesetz über die unvorsätzliche Tötung. Nach wie vor bereitet uns der nur fragmentarisch inschriftlich erhaltene Wortlaut, eine Kopie vom Ende des 5. Jhs. v. Chr. des Originals von ca. 621 v. Chr., Verständnisschwierigkeiten. Aufgrund der jüngsten Skelettfunde vom Phaleron (ein Massengrab mit Leichen, deren Hände über dem Kopf gefesselt waren und das in die zweite Hälfte des 7. Jhs. v. Chr. datiert wird) stellt Gerhard Thür einmal mehr eine Verbindung zwischen dem Gesetz Drakons und dem Kylonischen Frevel her. Drakon habe mit seiner Gesetzgebung direkt auf diesen reagiert (*New Light on Draco and the Cylonian Sacrilege*). Durch den Abgleich mit homerischen Texten sowie Passagen aus den Rednern des 4. Jhs. v. Chr. kann er zeigen, dass, wenn die Termini des Gesetzes in ihrem archaischen Kontext verstanden werden, Drakon direkt auf die immer noch schwelenden Konflikte, die der Kylonische Frevel ausgelöst hatte, Bezug nimmt. *Bouleuein* heißt in diesem Kontext nicht, wie im klassischen Attisch, „planen“, sondern vielmehr „anordnen“. *Pheugein* bedeutet noch „ins Exil gehen“. Eine bedeutende Rolle kam den Prozess initiiierenden Eiden zu, welche die *basileis* situationsadäquat formulierten und beiden Gerichtsparteien auferlegten (*dikazein*). Den 51 Epheten kam es schließlich zu, auf Basis der geschworenen Eide zu entscheiden (*diagnonai*). Mit diesem semantischen Verständnis wagt Thür dann auf Basis der sechsten Rede Antiphons eine Konjektur der Zeile 12 des drakontischen Gesetzes, die nun exakt in den zeithistorischen Kontext passt.

Der Beitrag von Winfried Schmitz (*Das Gesetz Drakons über die Tötung in der neueren Forschung*), der ebenfalls eine Verbindung des Gesetzes zur Tötung der Kylonier sieht, ergänzt denjenigen Thürs. Vor dem Panorama der Diskussion rezenter Forschungen macht Schmitz klar, dass Drakon lediglich das Blutracheverfahren regelte, nicht jedoch eine Klage wegen Tötung schuf (was Solon vorbehalten war). Die vorsätzliche Tötung bedurfte keiner Regelung, denn der Täter floh ins Exil. Nahm der Täter für sich jedoch in Anspruch, nicht vorsätzlich, versehentlich oder berechtigt getötet zu haben, floh er als Schutzfliehender in ein spezifisches Heiligtum, das je nach den Umständen der Tat von der mythologischen Tradition vorgegeben war. Hieraus erklären sich die späteren Gerichtshöfe Athens, v. a. das Palladion und das Delphinion. An diesen Schwurstätten versammelten sich dann die Epheten sowie die Angehörigen des Opfers, um über den Fall zu entscheiden. Befanden die Epheten den Schutzfliehenden der nicht vorsätzlichen Tötung für schuldig, musste er ins Exil gehen, wobei jedoch die Aussöhnung mit den Verwandten des Opfers und somit die Rückkehr des Exilanten nach Athen möglich war. Bei der vorsätzlichen Tötung gab es diese Möglichkeit der Aussöhnung nicht, der Täter musste also lebenslang im Exil bleiben. Erst Solon ermöglichte dann die Klage vor Gericht (*dike phonou*), vor das man auch eine vorsätzliche Tötung bringen konnte, wenn man selbst keine Blutrache üben konnte oder wollte und der Täter nicht ins Exil gegangen war, die Tat also leugnete. Während es Drakon v. a. um Aussöh-

nungsmöglichkeiten gegangen war, was genau der Situation nach dem Putschversuch der Kylonier entspricht, legte Solon auch Verfahrenswege fest: Für viele Klagen setzte er das Volksgeschicht ein (Heliiaia), dem Areopag vertraute er die Aburteilung der vorsätzlichen Tötung an.

Während Dracon die gewalttätigsten Konflikte zwischen den Adligen und ihren Gefolgschaften, den Hetairien, in geregelte Bahnen zu lenken suchte, schwelten Krisen auf wirtschaftlicher, sozialer und politischer Ebene weiter. Als sich die Lage immer mehr zuspitzte, wurde der Adlige Solon 594 v. Chr. zum Versöhner gewählt. Er unternahm weitreichende Reformen, deren Historizität bis heute umstritten ist. Werner Riess versucht, Grundprinzipien des solonischen Wirkens herauszuarbeiten, das Drängen auf Kompromissfindung, die Förderung von Solidarität und Identität zwischen den verfeindeten Gruppen und schließlich die institutionelle Absicherung des Erreichten (*Solon – der erste europäische Krisenmanager und Reformers?*). Gerade diese den Maßnahmen zugrundeliegenden Prinzipien erweisen Solon als ersten Reformers europäischen Formats und könnten heutigen Politikern Denkanstöße geben.

In der sozialen Praxis der archaischen Eliten nahm der Sport eine herausragende Rolle ein, ähnlich der des Symposions und des Konsums exotischer Güter. Athen befand sich ganz im Mittelpunkt einer vom Adel getragenen panhellenischen Sportkultur, die sich als sozial exklusiv sah und damit ihren Protagonisten soziale Distinktion verlieh. Inner-aristokratische Wettbewerbe fanden anlässlich von Leichenspielen, bei Brautwerbungen und v. a. im Kontext der panhellenischen Spiele statt; Siege wurden in mündlicher Überlieferung, in Preisgedichten, Inschriften und Monumenten kommemoriert, so dass Siege auch manipuliert und mit ihnen für materielle und politische Gegenwerte gehandelt werden konnte. Zinon Papakonstantinou zeigt die ganze gesellschaftliche und damit auch politische Relevanz auf, die mit einem Sieg bei sportlichen Agonen verbunden war (*Athletics, Elite, and the State in Late Archaic Athens*). Auch hier traten gegen Ende des 6. und zu Beginn des 5. Jhs. v. Chr. Veränderungen ein: Sport wurde immer mehr auch zum Marker für eine Polis-Identität, eine Tendenz zur Zentralisierung durch die Poleis zeichnete sich ab. Vor allem erfolgte die Konsolidierung dieses *civic discourse on athletics* über eine Sieges-Memorialkultur, die sich an ganz bestimmten Orten niederschlug. Am Beispiel der lokalen Herakles-Spiele (das Herakles-Heiligtum befand sich in der Ebene von Marathon und diente dem athenischen Heer als Lager vor der berühmten Schlacht), die es schon in archaischer Zeit gab, macht er deutlich, wie die Polis nach dem Sieg über die Perser 490 v. Chr. diese Herakleia zentralisierte und erweiterte. Administrativ wurden sie an die kleisthenische Phylenstruktur angepasst und in die Kommemorierung des militärischen Sieges integriert. Militärische und athletische Sieghaftigkeit wurden so in eins geblendet und damit zu Kernelementen einer *civic identity* und einer kollektiven Erinnerung, die Athener, Touristen und reisende Sportler gleichermaßen auch in späteren Jahrhunderten aufrufen konnten.

Nicht nur im Sport, wie etwa bei Pferderennen, wurde geprotzt und Luxus ostentativ zur Schau gestellt. Auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen, wie z. B. beim Symposion oder im Grabkult, wurde der Elite-Status oft und gerne mit der

Zurschaustellung von Luxusgütern und Luxus-Aktivitäten performativ in Szene gesetzt. Wie kommt man mental von dieser aristokratischen zu einer egalitärer geprägten Kultur ab ca. 500 v. Chr., einer Entwicklung, die parallel zur allmählichen Demokratisierung im politischen Bereich ablief und diese mit Sicherheit auch mitbedingte? Hans van Wees wagt den Blick über Attika hinaus und zieht einen Vergleich Athens mit Kroton in Unteritalien und Sparta (*Luxury, Austerity and Equality in Archaic Greece*). Beide Poleis gehen in einem Zeitraum zwischen 515 und ca. 480 v. Chr. zu einer Austeritätspolitik bzw. zu einer egalitäreren Politik über, zu einer bewussten Vermeidung luxuriöser Zurschaustellungen. Dies geschieht aus ganz unterschiedlichen Gründen, in Kroton etwa bewirkt durch den Pythagoreismus, aber dahinter scheint doch ein gewisser „Zeitgeist“ gewirkt zu haben, ein gesellschaftlicher Trend und die Einsicht, dass Gesellschaften sich dann destabilisieren, wenn eine Gruppe ihren enormen Reichtum ungehemmt zur Schau stellen und damit Arme demütigen kann. Die Entwicklung in Athen folgte also einem, wenn nicht gemeingriechischen, so doch einem weit verbreiteten Trend, der in Athen mit Solon jedoch früher beginnt als in Kroton oder Sparta. Auf Solons Beschränkung der Höhe der Mitgift und seine Einschränkung des Grabluxus geht Werner Riess in diesem Band ein (s. o.). Bedeutsam ist dabei auch, dass egalitärere Strukturen und mehr Austerität im Konsumverhalten nicht unbedingt zu mehr Demokratie führten, wie am Beispiel Spartas deutlich wird.

Athen blieb im Vergleich zu anderen Poleis innenpolitisch im 5. Jh. erstaunlich stabil. Größere Unruhen sind nur für 411 und 404/3 v. Chr. belegt, als unter dem Druck außenpolitischer Krisen die Demokratie wankte und Oligarchen versuchten, das Heft des Handelns an sich zu reißen. In Folge der verheerenden Niederlage Athens im Peloponnesischen Krieg gegen Sparta kam es in Athen zu einem Staatsstreich: Die sogenannten Dreißig Tyrannen schafften die Demokratie vorübergehend ab und errichteten mit Hilfe Spartas eine oligarchische Schreckensherrschaft. Es kam zu Terrorakten und unrechtmäßigen Enteignungen. Insbesondere wurden hunderte von Justizmorden verübt, indem politische Gegner ohne korrekte Gerichtsverfahren zum Tode verurteilt wurden. Der Spuk dauerte nur kurze Zeit: In einem Bürgerkrieg eroberten die Demokraten, die sich im Piraeus verschanzt hatten, die Macht zurück und stellten die Demokratie rasch wieder her, doch die Wunden waren tief. Gegenseitiges Misstrauen prägte die Atmosphäre. Die schwierigen Fragen, wie man mit den unterlegenen Oligarchen und ihren Helfershelfern umgehen sollte, wie man vergangenes Unrecht wieder gut machen konnte, ohne neues zu begehen und ob es überhaupt und wenn ja, wie es eine Versöhnung mit den Tätern geben könnte, bestimmten die Tagespolitik. Lene Rubinstein beschäftigt sich in ihrem Beitrag zur Amnestie von 403/2 mit einem schwerwiegenden Problem, das die Athener aufgrund dieser Amnestie zu lösen hatten, nämlich der Rückerstattung konfiszierten Eigentums an die ursprünglichen Eigentümer (*The Athenian Amnesty of 403/2 and the 'Forgotten' Amnesty of 405/4*). Das Terrorregime der Dreißig Tyrannen und die darauffolgende Amnestie von 403/2 sind dabei nicht ohne die Amnestie von 405/4 zu verstehen, bei der exilierte Oligarchen mit Lysander unmittelbar nach Ende des Peloponnesischen Krieges zurückkehren durften. Sie wollten sich an den

Demokraten rächen und ihr Land von ihnen zurück. Vor diesem Hintergrund interpretiert Lene Rubinstein die Herrschaft der Dreißig neu, als Racheaktion nicht nur aus blinder Gier, sondern aus dem Denken heraus, einen berechtigten Anspruch auf das in Konfiskationen erworbene Eigentum vieler Demokraten zu haben. Die Amnestie von 403/2 führte dann unter umgekehrten politischen Vorzeichen praktisch zu einer Enteignung der Oligarchen. Auch der Zufluchtsort der Oligarchen, Eleusis, gewinnt durch diese Deutung eine neue Konturierung, nicht nur als räumliche Trennung der tief verfeindeten Parteien, sondern auch als eine „Lösung“ des Landproblems, indem die meisten Eleusinier getötet und die Oligarchen mit ihren Ländereien versorgt wurden. Die Segregation durch Eleusis scheiterte, bald wurden die abgewanderten Oligarchen wieder in Athen reintegriert. Diese Versöhnung ist die von 401/0 v. Chr., und erst mit ihr wurden wohl die komplizierten Fragen bzgl. des Eigentums an Grund und Boden endgültig gelöst, eine Leistung, von der wir nichts hören, aber die möglicherweise höher einzuschätzen ist als die Amnestie von 403/2 v. Chr.

Auch im Privatrecht wurden in den letzten Jahren Erkenntnisfortschritte erzielt. Alberto Maffi unterzieht die Thesen Hans Julius Wolffs zum griechischen Vertragsrecht einer grundlegenden Revision (*La struttura giuridica del contratto in Grecia (60 anni dopo)*). Wolff leugnete die Existenz eines Konsensualvertrags bei den Griechen, welcher der römischen Obligation im Rahmen einer *sponsio* entsprochen haben könnte. Statt eines formalen Konsensualvertrags hätten die Griechen die sog. Zweckverfügung gekannt, deren Nichtbeachtung eine Schadensklage (*dike blabes*) nach sich ziehen konnte. Unter Einbeziehung des Rechts von Gortyn und des Spensitheos-Dekrets sowie einer Neuinterpretation einiger Hauptquellen in den attischen Rednern, kommt Maffi zum gegenteiligen Schluss, dass die Griechen sehr wohl eine Art Konsensualvertrag kannten: Das *epispendein* im Recht von Gortyn beziehe sich nicht nur auf Brautgeschenke, sondern auf Vertragsversprechen allgemein. Im Spensitheos-Dekret sei *spendein* ein gegenseitiges Versprechen im öffentlichen Recht. Etymologisch bestehe ein Zusammenhang dieser Verben nicht nur zur *sponsio* im römischen Recht, sondern v. a. zur griechischen *sponde*, zum Vertrag auf internationaler Ebene, der durch Opfer und Schwüre bekräftigt wurde. Durch eine rasch einsetzende Säkularisierung entfielen beim privaten wie öffentlichen Vertrag bald diese religiösen Elemente, während man sich durchaus vorstellen kann, dass sprachliche Formalismen noch länger Bestand hatten. Im klassischen Athen scheint es dieser sprachlichen Formeln bald auch nicht mehr bedurft zu haben; das Einvernehmen der Parteien reichte nun aus, um einen Vertrag zu begründen. Damit ist für Maffi, anders als für Wolff, die Homologie sehr wohl eine Übereinkunft, die einen Vertrag begründet und damit weit über die Anerkennung einer Tatsache, die zu einer Zweckverfügung führen kann, hinausgeht.

Wie sehr Recht und Religion intrinsisch miteinander verbunden waren, zeigt T. H. M. Gellar-Goad am Beispiel der Neuen Komödie Menanders (*Temple-Raiders and Smoking Altars: Law, Religion, and the Stage in Menander*). Auf der Bühne erfüllen das religiöse System und das Rechtssystem Attikas, beide stets positiv konnotiert, zudem dramatische Funktionen, nämlich auf das glückliche Ende in Form der Wiedererkennung (*anagnorisis*) oder der Verheiratung zweier junger Bürger

hinzuwirken, indem sie den dramatischen Konflikt aufzulösen helfen. Dabei bedient sich Menander einer religiösen und rechtlichen Bildsprache, um die Empathie des Zuschauers für die Helden zu fördern und gleichzeitig damit die „Schurken“ kenntlich zu machen. Wenn religiöse Normen und rechtliche Ansprüche jedoch in Konflikt miteinander geraten, obsiegt stets das religiöse Element (*religion trumps law*). In der Bühnenpraxis sieht das meist so aus, dass derjenige, der legalistisch zum kruden, eigenen Vorteil argumentiert (und dabei oft den Sinn des Gesetzes pervertiert) dem unterliegt, der sich der Tyche anvertraut und sich somit ganz auf den göttlichen Beistand verlässt. Wie sehr religiöses Vokabular auch zum Zweck der Beleidigung und damit auch zur negativen Charakterisierung von Bühnenfiguren eingesetzt werden kann, lässt sich an den beleidigenden Begriffen „Tempelräuber“ (*hierosulos*) und „Unheiliger“ (*anhosios*) ablesen. Der Einsatz dieser Schimpfwörter fällt aber auf den Beleidigenden meist selbst zurück. Am deutlichsten wird diese Charakterisierungstechnik im Einsatz des Topos des brennenden oder rauchenden Altars. Es geht nicht darum, dass die Bösewichter einen Altar niederbrennen, sondern Schutzfliehende mit Hilfe eines brennenden Altars entweder weglocken oder gar bei lebendigem Leib zu verbrennen suchen. Damit stellen sie sich jedoch ganz außerhalb der göttlichen wie menschlichen Ordnung. Das Sakrileg erhöht sich noch dadurch, dass in diesem Kontext manchmal auch Anklänge an das Menschenopfer laut werden, was die größtmögliche Normverletzung bedeutet. Das deviante Verhalten dieser Figuren führt in der Logik der Stücke zu einem unmittelbaren starken Autoritätsverlust und damit zum Sieg der guten Seite, dem Happy End.

In seinem grundlegenden Beitrag zu *Recht, Religion und Magie im antiken Griechenland* unterwirft Martin Dreher die bislang in der internationalen Forschung vorgenommenen Kategorisierungen bzgl. Recht und Religion einer grundsätzlichen Revision und bietet damit zur Klärung der Begrifflichkeiten eine neue Einteilung an. Ausgehend von der Tatsache, dass sich Rechtshistoriker im Allgemeinen wenig für Religion interessieren und umgekehrt, stellt er in Auseinandersetzung mit den wichtigsten Positionen seit dem 19. Jh. terminologische Betrachtungen an. Das Heilige Recht (Sakralrecht) lässt sich dabei in zwei große Untergruppen einteilen, zum einen in die sakralen Rechtsformen, zum anderen in die rechtlichen Regelungen der religiösen, also sakralen oder kultischen Sphäre. Zu den sakralen Rechtsformen, also sakralen Elementen, die in die Rechtsordnung der Polis integriert sind, gehören der Eid (nicht jedoch die Fluchtafeln), gewisse Strafen (Sakralbußen, Fluch, Grabmulten) und sakrale Elemente bei Rechtsgeschäften wie Verträge und Freilassungen. Zu den rechtlichen Regelungen der kultischen Sphäre, welche die eigentlichen heiligen Gesetze darstellen, gehören prominent die Hierosylie sowie die Asebie. Dreher regt auch an, hier zwischenstaatliche Beschlüsse zu inkludieren sowie Beschlüsse von internationaler Tragweite, wie etwa Entscheidungen von Amphiktyonien (zum Schutz eines Orakels) oder von Bündnissen, etwa über Heilige Kriege oder Perioden des heiligen Friedens im Vorfeld von panhellenischen Festen. Eine ganz separate Kategorie bilden nach Dreher die Fluchtafeln, welche zum Bereich „Religion, Magie und Recht außerhalb der Polis-Institutionen“ gehören. Und damit leitet

sein Beitrag über zum zweiten Teil des vorliegenden Bandes, der sich ausschließlich mit Projekten zur griechischen Magie und das heißt in diesem Kontext zu den (attischen) Fluchtafeln befasst.

PROJEKTE UND ERSTE ERGEBNISSE

Anlässlich des Colloquium Atticum I (2012) stellten Klaus Hallof und Jaime Curbera das Projekt der Neuedition der attischen Fluchtafeln im Rahmen des *Inscriptiones Graecae*-Projekts an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften vor (urspgl. *IG III 3 Part III: Appendix inscriptionum Atticarum: Defixionum tabellae in Attica regione repertae*. Edid. Ricardus Wuensch 1897). Für den vorliegenden Band soll der wissenschaftliche Mehrwert einer solchen historisch-kritischen Edition aufgezeigt werden, indem Jaime Curbera und Zinon Papakonstantinou sechs Täfelchen, die Gerichtsflüche enthalten, in diesem Rahmen neu edieren, fünf aus der Sammlung von Wunsch, eines aus der deutschen Grabung im Kerameikos, das 1998 zum ersten Mal ediert wurde (*Six Legal Curse Tablets from Athens*). Die Kombination aus Neulesungen, dem Erkenntniszuwachs in der Linguistik seit dem 19. Jh., besseren prosopographischen Hilfsmitteln und kulturhistorischen Zugängen führt zu einem vertieften Einblick in den „Sitz im Leben“, den diese Tafeln einnahmen. Einmal mehr wird die soziale Dynamik im Vorfeld von Gerichtsprozessen deutlich, d. h. v. a. die Netzwerke, die Kläger und Beklagte zu mobilisieren suchten. Die Rolle der Magie in diesen Prozessen und generell beim Konfliktmanagement und bei der Konfliktlösung lässt das attische Rechtssystem als ein äußerst fluides System erscheinen, das nur eine Form der Konfliktlösung unter mehreren war, der man jedoch bei weitem nicht immer vertraute, wenn es darum ging, das eigene, subjektiv empfundene Recht durchzusetzen (s. u. den Beitrag von Martin Dreher in diesem Band). Da dieses Verständnis des attischen Gerichtswesens so nicht in den Reden zu finden ist, wird sich die athenische Rechtsgeschichte in Zukunft verstärkt mit diesem immer noch relativ wenig erforschten Material auseinandersetzen haben.

Aus seiner langjährigen Beschäftigung mit den attischen Fluchtafeln im Rahmen eines Monographieprojektes zum Zusammenhang zwischen Gerichtsflüchen und dem attischen Rechtssystem vertieft Zinon Papakonstantinou die Befunde, welche die Neueditionen liefern und wendet sie auf ein konkretes Beispiel an. In seinem Beitrag *Jurors (dikastai) in Athenian Legal Binding Curses* spürt er der Frage nach, wie die Geschworenenrichter (*dikastai*) auf einigen Tafeln dargestellt werden. Die verbalen Angriffe auf Richter setzen auf Seiten des *defigens* voraus, dass er sie als zumindest voreingenommen gegen sich selbst bzw. als parteiisch für seinen Gerichtsgegner wahrnimmt. Zu den Attacken gehört auch, dass der Fluch die kognitiven Fähigkeiten der Dikasten einschränken soll, um ihre Perzeption des Gerichtsverfahrens und der Strafparteien im eigenen Sinne zu beeinflussen. Die ehrliche, weil authentische Sicht der Fluchtafeln offenbart eine doppelbödiges Interaktion mit dem attischen Rechtswesen. Während der öffentlichen Diskurs, wie er sich etwa in Gerichtsreden niedergeschlagen hat, Vertrauen in die Magistrate und

das Rechtssystem (die sog. *rule of law*) ausdrückt und damit den Glauben an die egalitären Mechanismen der Demokratie beständig bekräftigt, enthüllt die unverstellte Perspektive der Fluchtafeln gänzlich andere Perspektiven und Emotionen, d. h. tief sitzendes Misstrauen gegenüber dem Rechtsapparat, Frustration und v. a. Skepsis, ob das Rechtssystem einem tatsächlich zu „Gerechtigkeit“ verhelfen würde. Um hier nachzuhelfen und die subjektiv empfundene „Gerechtigkeit“ zu erlangen (s. u. den Beitrag von Martin Dreher in diesem Band), werden Fluchtafeln auch gegen Geschworenenrichter eingesetzt. Sie verdeutlichen einmal mehr die Eigeninteressen, welche die Streitparteien verfolgten, die oft aus reinem Eigennutz sowohl fluchten als auch vor Gericht gingen.

Diesen Gedanken verfolgt ein Magdeburger Projekt weiter (*Magische Verfluchungen als Durchsetzung von Recht. Transkulturelle Entwicklung und individuelle Prägung der antiken Fluchtafeln*), das Martin Dreher in seinem Beitrag *Das Magdeburger Fluchtafel-Projekt* vor dem Hintergrund der Forschungslage vorstellt. Die abschließende Monographie wird von Dr. Sara Chiarini erarbeitet. Da bis dato die Editionen von Fluchtafeln weit verstreut waren, konzentrierten sich die meisten Wissenschaftler entweder auf Neueditionen bzw. Neulesungen begrenzter Quellenbestände oder auf die Interpretation eines örtlich oder thematisch überschaubaren Corpus. Nur wenige Forscher versuchten, die Fluchtafeln mit einem übergeordneten Kriterium zu charakterisieren, wie etwa Faraone, der die meisten Tafeln von einer Konkurrenzsituation ausgehen sieht,¹⁰ oder Eidinow, welche die Kategorie des „Risikos“ in Spiel bringt,¹¹ welche die Magier und ihre Kunden zu minimieren suchten. Beide Ansätze decken jedoch nicht das ganze Spektrum der ca. 1000 auswertbaren Fluchtafeln ab, die für die Antike vom 5. Jh. v. Chr. bis an den Ausgang der Spätantike belegt sind. Die digitale und umfassende Sammlung und Übersetzung aller bekannten Fluchtafeln im DFG-geförderten Projekt *Thesaurus Defixionum Magdeburgensis (TheDeMa)* erlaubt es nun (s. u. den Beitrag von Kirsten Jahn in diesem Band), das gesamte Corpus unter verschiedensten Kriterien in minimaler Zeit zu durchsuchen. Der Zugriff auf den Gesamtbestand der Fluchtafeln hat ein Element herauskristallisiert, das allen Arten von Fluchtafeln gemeinsam ist, die persönliche, also subjektiv empfundene, individuelle Rechtsdurchsetzung, wobei Recht hier in einem umgangssprachlichen Sinne zu verstehen ist. Individuelle Interessen konnten sehr wohl auch mit verbotenen oder zumindest gesellschaftlich geächteten Mitteln durchgesetzt werden. Damit tritt die Intention der Fluchenden deutlicher als bei allen vorherigen Deutungsansätzen hervor. Und an dieser Stelle ergänzen sich die Magdeburger Überlegungen mit den Forschungen, die Papakonstantinou allein am attischen Material gewonnen hat: Die Fluchtafeln zeigen uns die Komplementarität eines rationalen Gesellschaftsentwurfs, der von den griechischen wie römischen Bürgern in den öffentlichen Diskursen immer wieder bekräftigt wurde, mit der irrationalen, „dunklen“ Seite der privaten Durchsetzung ei-

10 Faraone 1991.

11 Eidinow 2007.

nes individuell empfundenen Rechtsanspruchs, der durchaus konträr zu den gesellschaftlichen Normen liegen konnte. Da durch das Magdeburger Datenbank-Projekt das frühere Manko einer nicht vorhandenen umfassenden Sammlung beseitigt ist, kann das Monographieprojekt sogar die historische Entwicklung der Durchsetzung des subjektiven Rechts in Angriff nehmen.

Wie genau nun der *Thesaurus Defixionum Magdeburgensis (TheDeMa)* funktioniert, erläutert Kirsten Jahn in ihrem Beitrag *Die Datenbank zur digitalen Erfassung aller Fluchtafeln – Der Thesaurus Defixionum Magdeburgensis (TheDeMa)*. Zum ersten Mal liegt damit ein vollständiges Corpus vor, auf den aufgrund der Digitalisierung ein systematischer Zugriff unter vielen thematischen Aspekten möglich ist. Das im System MySQL programmierte Informationssystem bietet neben dem Text in Originalsprache (den jeweils aktuellsten Editionen entnommen) und Übersetzungen aller Tafeln in eine der gängigen modernen Wissenschaftssprachen auch die dazugehörige Sekundärliteratur. Eine Vielzahl von Annotationen erlaubt eine große Option von Suchanfragen. Äußere Merkmale, die aufgenommen wurden, beinhalten neben Fundort und Fundkontext auch die zeitliche und räumliche Einordnung der Tafel sowie ihre materielle Beschaffenheit und das Layout des Textes. Die textbezogenen, d. h. inhaltlichen Merkmale inkludieren möglichst viele prosopographische Angaben zu Tätern und Opfern, Götternamen, die Art des Fluches, die Fluchwirkungen, die Berufstätigkeit bzw. Ämter der Beteiligten sowie ihren Rechtsstatus. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Formelsystematik gelegt, um das o. g. Monographieprojekt zu bewerkstelligen. Eine Wortsuche ist sowohl in den Originaltexten als auch in den Übersetzungen möglich. Bei der Merkmalsuche können bis zu drei Angaben miteinander kombiniert werden. Auch Visualisierungsmöglichkeiten existieren bereits, so ist die geographische Anzeige der zeitlichen Verteilung bestimmter Tafeln von besonderem Nutzen.

Eine Leseedition aller attischen Fluchtäfelchen stellen Ted H. M. Gellar-Goad, Zinon Papakonstantinou und Werner Riess vor (*Magic in Ancient Athens: A Complete Translation of Attic Curse Tablets*). Alle ca. 300 Täfelchen aus Attika aus allen Epochen (vom 5. Jh. v. Chr. bis zum Ausgang der Spätantike) sollen in einer zweisprachigen Ausgabe präsentiert werden, d. h. mit griechischem Originaltext und gegenüberliegender englischer Übersetzung. Eine kritische Edition mit Autopsie wird nicht angestrebt (dies bleibt dem IG-Projekt in Berlin vorbehalten), die Texte werden den jüngsten bzw. verlässlichsten Editionen entnommen. Unterschiedliche Lesarten werden jedoch in einem philologischen Kommentar festgehalten, wo diese Varianten auch übersetzt werden. Dieser linguistische Kommentar wird auch auf die Bedeutung von schwierigen Wörtern eingehen, die z. B. nur unzureichend mit einem englischen Wort wiedergegeben werden können, sowie auf grammatikalische und syntaktische Besonderheiten. Der Schwerpunkt wird jedoch auf einem sozialhistorischen Kommentar liegen, der zur jeweiligen Tafel die wichtigsten Hintergrundinformationen zu Gesellschaft, Politik, Ämtern und Institutionen, Wirtschaft, Religion und auch zur Ereignisgeschichte liefern wird. Auch alle verfügbaren prosopographischen Daten zu den in den Tafeln genannten Personen werden zusammengetragen. Mit diesem Kaleidoskop an Informationen erfahren die Täfelchen eine breite inhaltliche Kontextualisierung, die so in den anderen Corpora

nicht gegeben ist. Es bleibt zu hoffen, dass dieser *Reader* nicht nur für Studenten und auch Wissenschaftler aus Nachbardisziplinen von Nutzen sein, sondern auch Laien ansprechen wird, die sich mit Magie in der Antike beschäftigen wollen.

Im Workshop Colloquium I (2012) wurde deutlich, wie sehr sich die drei Fluchtafel-Projekte ergänzen: Während das *IG*-Projekt die unverzichtbare Neuedition der attischen Tafeln mit philologisch-kritischem Apparat anvisiert, welche die wissenschaftliche Grundlage für jede weitere Beschäftigung mit dem athenischen Material legen wird, bieten Gellar-Goad, Papakonstantinou und Riess eine leicht zugängliche Leseedition der attischen Tafeln mit englischer Übersetzung und ausführlichen historischen und prosopographischen Kommentaren, um die historische Erforschung dieser Quellengattung weiter voranzutreiben. Die Magdeburger Datenbank hingegen bietet ein vollumfängliches digitales Corpus aller antiker Fluchtafeln, das ständig Neulesungen und damit auch neue Übersetzungen integrieren kann. Es bleibt zu hoffen, dass mit diesen drei Instrumentarien in Zukunft die Fluchtafel-forschung und damit die Erforschung der antiken Magie weiteren Auftrieb erhalten werden.

LITERATURVERZEICHNIS

- Ankarloo, B., Clark, S. (Eds.), *Witchcraft and Magic in Europe: Ancient Greece and Rome*, Philadelphia 1999.
- Betz, H., *The Greek Magical Papyri in Translation including the Demotic Spells*, Chicago – London²1992.
- Eidinow, E., *Oracles, Curses, and Risk among the Ancient Greeks*, Oxford 2007.
- Faraone, C., „Aeschylus’ Hymnos Desmios (Eum. 306) and Attic Judicial Curse Tablets,“ *JHS* 105, 1985, 150–154.
- Faraone, C., „The Agonistic Context of Early Greek Binding Spells,“ in: C. Faraone, D. Obbink (Eds.), *Magika Hiera: Ancient Greek Magic and Religion*, Oxford – New York 1991, 3–33.
- Gager, J., *Curse Tablets and Binding Spells from Antiquity and the Ancient World*, New York 1992.
- Hall, J., *A History of the Archaic Greek World, ca. 1200–479 BCE*, Oxford – Malden/MA²2014.
- Harrison, A., *The Law of Athens*, 2 vols., Oxford 1968/1971 (new edition, foreword and bibliography by D. M. Mac Dowell, London 1998).
- Hölkeskamp, K.-J., *Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland*, Stuttgart 1999.
- Kropp, A., *Defixiones. Ein aktuelles Corpus lateinischer Fluchtafeln*, Speyer 2008.
- Lipsius, J., *Das attische Recht und Rechtsverfahren mit Benutzung des attischen Processes*, 3 Bde., Leipzig 1905–1915 (ND Hildesheim – Darmstadt 1966).
- Luck, G., *Arcana Mundi. Magic and the Occult in the Greek and Roman Worlds. A Collection of Ancient Texts, Translated, Annotated, and Introduced by G. Luck*, Baltimore²2006.
- MacDowell, D., *The Law in Classical Athens*, Ithaca 1978.
- Ogden, D., *Magic, Witchcraft and Ghosts in the Greek and Roman Worlds. A Sourcebook*, Oxford²2009.
- Preisendanz, H. (Ed.), *Papyri Graecae Magicae. Die griechischen Zauberpapyri*, 2 Bde., Stuttgart²1973–1974.
- Raaflaub, K., Van Wees, H. (Eds.), *A Companion to Archaic Greece*, Oxford – Malden/MA 2009.
- Shapiro, H. (Ed.), *The Cambridge Companion to Archaic Greece*, Cambridge 2007.
- Todd, S., *The Shape of Athenian Law*, Oxford 1993.
- Wünsch, R., *Inscriptiones Graecae III 3, Appendix: Defixionum Tabellae Atticae*, Berlin 1897.